

Leitfaden zur Errichtung eines Carports/einer offenen Garage

Carport/Garage § 63 HBO i.V.m der Anlage zu § 63 HBO Abschnitt V Nr. 1 (baugenehmigungsfreies Vorhaben)

Anlage § 63 Nr. 1.2 HBO

besagt, dass Garagen/Carports einschließlich Abstellraum höchstens bis 50 m² Grundfläche betragen dürfen.

Hinweise:

- Das Bauvorhaben muss zwingend den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen. Die Bebauungspläne sind unter www.fuldabrueck.de einzusehen.
- Es muss mindestens ein Abstand von der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) und dem Beginn der Zufahrt von 3 m vorhanden sein (§ 3 Abs. 1 Garagenverordnung)
- Die Zufahrt muss mindestens eine Breite von 2,75 m besitzen. (§ 3 Abs. 3 Garagenverordnung)
Die vom Bauamt festgesetzten Vorgaben sind unvermeidbar und müssen eingehalten werden. Wenn diese nicht eingehalten werden können, muss bei der Bauaufsicht des Landkreises Kassel eine Baugenehmigung beantragt werden.

Garagen/Carports auf der Grenze und zulässige Abstandsflächen, gemäß § 6 Abs. 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2

- Garagen/Carports dürfen direkt an die Nachbargrenze gebaut werden, wenn die mittlere Wandhöhe 3,0 m nicht überschreitet und die Fläche der Grenzwall nicht mehr als 25 m² beträgt. Die Grenzbebauung eines Grundstückes darf eine Länge von 15 m (inkl. Dachüberstand) nicht überschreiten. Hinsichtlich der Abstandsflächen gilt, dass Garagen/Carports ohne eigene Abstandsflächen errichtet und auch in die Abstandsflächen anderer Gebäude hineingebaut werden dürfen.

Das hessische Nachbarrecht (Privatrecht)

Wird eine Garage/Carport direkt auf der Grenze errichtet, ergeben sich für den Nachbarn verschiedene Regelungen und Pflichten. So muss der Nachbar den Zugang auf sein Grundstück zulassen, wenn Arbeiten an der Garage vom eigenen Grundstück aus nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen ausgeführt werden können.

Leitfaden zur Errichtung eines Carports/einer offenen Garage

Folgende Unterlagen müssen dem Bauamt vorgelegt werden:

- Einen Liegenschaftsplan, aus diesem muss der eingezeichnete Standort für den geplanten Carport ersichtlich sein
- Eine Bauzeichnung, diese sollte den Grundriss, Berechnungen und verschiedene Ansichten des geplanten Carports beinhalten (1:500)
- Eine formlose Baubeschreibung (konstruktive Beschreibung)
- Einen Liegenschaftsplan, aus diesem muss der eingezeichnete Standort für das Bauvorhaben ersichtlich sein (Den Liegenschaftsplan erhalten Sie beim Amt für Bodenmanagement in Korbach)
- Vordruck BAB 33 „baugenehmigungsfreies Vorhaben“ können Sie unter www.fuldabreuck.de herunterladen und ausfüllen.